

## Informationsschreiben 3

«

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgendes Thema ansprechen:

### **Geplante Änderungen im Steuerrecht gemäß Koalitionsvertrag**

Die neue „GroKo“ hat sich im Februar auf den Koalitionsvertrag geeinigt. Auch einige Aspekte für die Steuerpolitik wurden in die politischen Ziele aufgenommen. Neben Steuervereinfachungen auf nationaler Ebene und dem weiteren Kampf gegen Steuerbetrug sind auch einige Änderungen im Einkommensteuerrecht geplant.

Unter anderem soll der Solidaritätszuschlag für untere und mittlere Einkommen ab 2021 abgeschafft werden.

In einem 2-jährigen Abstand sollen Anpassungen des Einkommensteuertarifs zur Vermeidung der sogenannten kalten Progression vorgenommen werden.

Für Familien ist eine weitere Erhöhung des Kindergeldes zum 01.07.2019 und 01.01.2021 um 10 € bzw. 15 € je Kind und Monat geplant. Diese Erhöhung betrifft auch den steuerlichen Kinderfreibetrag.

Für Bauherren sind steuerliche Anreize für den frei finanzierten Wohnungsneubau vorgesehen. Zum einen könnte es ein Baukindergeld in Höhe von 1.200 € pro Kind und Jahr zuzüglich eines Einmalbetrages über einen Zeitraum von 10 Jahren beim Erwerb von Wohneigentum geben. Hierzu soll eine Einkommensgrenze festgesetzt werden. Diese ist jedoch noch nicht beziffert.

Ferner sind eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer zur Förderung eines erstmaligen Erwerbs sowie eine Sonderabschreibung von 5 % für einen Zeitraum von 4 Jahren für den Wohnungsneubau im Gespräch. Weiterhin soll es eine bessere Förderung energetischer Gebäudesanierungen geben.

Auch für ehrenamtlich Tätige sind zukünftig höhere steuerliche Förderungen in Planung. Es ist noch offen, in welcher Form diese ausgestaltet werden.

Im Bereich der Unternehmen soll es eine Erleichterung bei der Dienstwagenbesteuerung geben. Hier ist ein reduzierter Prozentsatz von 0,5 % des inländischen Listenpreises für die private Nutzung von E- Fahrzeugen vorgesehen. Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge soll eine Sonderabschreibung von 50 % über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich sein.

Im Bereich von kleineren und mittleren Unternehmen ist eine Forschungs- und Entwicklungskostenförderung angedacht.

Im Falle von Unternehmensneugründungen wird eine 2-jährige Befreiung von der Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. eine europaweite Einführung von einheitlichen Steuerbemessungsgrundlagen sowie Mindeststeuersätzen bei der Körperschaftsteuer angestrebt.

In erster Linie steht die Steuervereinfachung im Fokus des Koalitionsvertrages. Hierzu soll die Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2021 vorangetrieben werden. Ferner steht die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf der Agenda.

Es bleibt abzuwarten, welche der geplanten Änderungen zeitnah umgesetzt werden. Hierzu werden wir zu gegebener Zeit informieren.